Deutsche Jugendkraft Wassenberg e.V. 1979

Satzung der DJK Wassenberg e.V. 1979

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2010)

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen DJK Wassenberg e.V. 1979 und hat seinen Sitz in Wassenberg.
   Er ist gegründet am 08. August 1979.

   Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Aachen unter der Registernummer: VR 70326 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht des katholischen Sportverbandes der Diözese Aachen, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
   Der Verein führt das DJK-Zeichen.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betroffenen Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

6. Der Verein DJK Wassenberg (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung (v. 01.01.1977).

   Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
   Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

   Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007 wurde rückwirkend zum 01.01.2007 vom Gesetzgeber die Einführung eines Freibetrages für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe der gültigen Sätze, pro Person und pro Kalenderjahr beschlossen (§3 Nr. 26a EStG).

   Für Einnahmen, die der Steuerpflichtige für seine nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich erhält, fällt bis zur Höhe der gültigen Sätze keine Lohn- oder Einkommensteuer an.

   Die nach §3 Nr. 26a EStG steuerfreien Einnahmen sind von der Sozialversicherungspflicht befreit (§14 Absatz 3 SGB IV). Die Befreiung gilt erst ab 01.01.2008.

7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in der Kirche und Gesellschaft.
Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung der Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbindung des Führungsnachwuchses.

2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sowie eine fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung und empfiehlt eine sportärtzliche Untersuchung.

4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
   Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.

6. Er ist bereit Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

   a. Aktive Mitglieder
   b. Passive Mitglieder
   c. Ehrenmitglieder
   d. Förderer

   Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

   a. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
   b. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
   c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Monats (Quartals, Halbjahres, Jahres) wirksam.
   d. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt *1).

5. Pflichten der Mitglieder

    a. Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen.
    b. Sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben.
    c. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
    d. Die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
    e. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
    f. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (ggf. Geschäftsführender Vorstand)

Der **Vereinsvorstand**

1. Zusammensetzung
    a. Zum Vereinsvorstand gehören der
        i. Vorsitzende
        ii. stellvertretender Vorsitzende
        iii. geistliche Beirat
        iv. Geschäftsführer
        v. stellvertretender Geschäftsführer
        vi. Kassenwart
        vii. stellvertretender Kassenwart
        viii. Jugendleiter
        ix. Abteilungsleiter (z.B. Kindergruppen)
        x. Pressewart

    b. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
    Jeder von ihnen ist alleine berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist *2).

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes
    Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

    Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:
    a. An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen de Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen.
    b. Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
    c. Die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundes-, Diözesanverband, sowie an die Fachverbände und Ladessportbünde zu leisten.
    d. Die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
    e. Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbündes und Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

    Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:
    a) Der **Vorsitzende** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

b) Der **stellvertretende Vorsitzende** unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
Führt/unterstützt die Mitgliedverwaltung im Vertretungsfall.

c) Der **geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der geistliche Beirat Mitglied.

d) Der **Geschäftsführer** (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstands, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

e) Der **stellvertretende Geschäftsführer** führt die Mitgliederverwaltung und unterstützt den Geschäftsführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

f) Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

g) Der **stellvertretende Kassenwart** führt die Mitgliederverwaltung und unterstützt den Kassenwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

h) Dem **Jugendleiter** ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

i) Die **Abteilungsleiter** haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellungen der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

j) Der **Pressewart** arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

k) Wahl und Beschlussfähigkeit
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die **Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung*3)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von den Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.

d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung haben mindestens unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Anträge auf Änderungen der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine ¾ Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derjenigen, die sich der Stimmenmehrheit enthalten, werden nicht gezählt.
Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
Der Jugendleiter soll volljährig sein *4).
Abstimmung durch Handzeichen genügt,
wenn sich kein Wiederspruch ergibt, Wahlen auf Antrag in geheimer Abstimmung wenn diese beantragt werden und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

V. Sonstige Bestimmungen

Nur der Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

VI. Austritt

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.
Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.
Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden.
Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (genau benennen oder andere kirchliche Einrichtungen einfügen). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für Sportpflege, zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins

am *08.September 2020* zu Wassenberg angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: Detlef Perrey (Vorsitzender)

Datum: 08.September 2020

Diese Satzung wurde am 08.September 2020 genehmigt.

Fußnoten

***1)** *Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK Diözesanverbandes zulässig.*
**2) Nicht alle Registergerichte lassen eine Satzungsbestimmung zu, wonach im Rahmen eines „Gesamtvorstandes" ein geschäftsführender Vorstand gebildet wird, der als Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) gelten soll. Sollte ein Registergericht die zur Eintragung eingereichte Satzung insoweit beanstanden, können vom DJK-Sportamt Alternativvorschläge angefordert werden.*
**3) Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde: Entgegennahme der Jahresberichte, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart. Bericht der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstandes. Wahlen zum Vorstand. Wahl der Kassenprüfer. Verabschiedung eines Haushaltplanes und Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrags. Annahme des Jahresplanes. Verschiedenes.*
Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK- Diözesanverband zu übersenden.
**4) Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen vor der Wahl der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des gesetzliches Vertreters.*